

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**  
**Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
 Bundesministerium für Inneres  
 Herrengasse 7  
 1014 Wien

Beilagen

LAD1-VD-14652/021-2009  
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMI-LR1305/0004-III/1/2009	Dr. Wolfgang Koizar	12197	14. August 2009	

Betrifft  
 Sprengmittelgesetz 2010 und Änderung der Gewerbeordnung 1994

Die NÖ Landesregierung nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sprengmittelgesetz 2010 erlassen und die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, wie folgt Stellung:

**Zum Gesetzesentwurf:**

Grundsätzliches:

Es sollte überlegt werden, ob das „Wiederladen“ von Patronen (dies ist bis zu 40 Mal möglich) und die daraus entstehende Munition auch unter den Begriff der Munition subsumiert werden sollte (§ 4 des Waffengesetzes 1996), was die Nichtanwendbarkeit dieses Gesetzes zur Folge hätte.

Auch sollte geprüft werden, den Erwerb, Besitz und die Verarbeitung von Kleinmengen (= bis 5 kg) von der Bewilligungspflicht (§ 14) und auch von der Verpflichtung zum Führen eines Kennzeichnungsverzeichnisses (§ 13) auszunehmen – analog zu § 34 Abs. 3. Denn derzeit benötigt man dafür auch keine Bewilligung, und ein nunmehriger Regelungsbedarf ist nicht erkennbar.

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach

**Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre**

**Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung**

Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.lad1@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at>

DVR: 0059986

Zu § 2 Abs. 1 Z. 3:

Aus dieser Bestimmung könnte geschlossen werden, dass z.B. Jäger vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht erfasst werden. Die Erläuterungen gehen jedoch sehr wohl davon aus, dass auch Jäger diesem Gesetz unterliegen sollen. Eine Klarstellung in Bezug auf den Anwendungsbereich dieses Gesetzes erscheint daher erforderlich.

Zu § 23:

In der Überschrift sollte auch die Wortfolge „Schieß- und“ eingefügt werden.

**Zu den finanziellen Auswirkungen:**

Im Vorblatt wird ausgeführt, dass eine Abschätzung des Aufwandes und der Kosten für die den Schießmittelschein ausstellenden Behörden (Bezirkshauptmannschaften bzw. in Orten, in denen eine Bundespolizeidirektion eingerichtet ist, diese) aufgrund derzeit unbekannter, auch nicht ungefähr abschätzbarer Faktoren nicht möglich ist. „Dessen ungeachtet kann davon ausgegangen werden, dass mit der Ausstellung von Schießmittelscheinen Mehreinnahmen in Form von Gebühren- und Verwaltungsabgaben zu erwarten sind. Die Höhe dieser Mehreinnahmen hängt unmittelbar von der Anzahl der ausgestellten Schießmittelscheine ab, über deren Quantitäten – wie oben bereits dargelegt – keine konkreten Aussagen getroffen werden können.“

In der Kostendarstellung fehlen weiters auch die bei Berufungsverfahren entstehenden Kosten bei den Unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Kostendarstellung keinesfalls den bundeshaushaltsrechtlichen Vorgaben sowie den Vorgaben der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, entspricht und die Übermittlung des Entwurfes die in Art. 1 Abs. 4 Z. 1 leg. cit. angeführte Frist nicht auslösen konnte.

Weiters ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die im Vorblatt angegebenen „Mehreinnahmen in Form von Gebühren- und Verwaltungsabgaben“ dem Bund zukommen, dem Land Niederösterreich jedoch aufgrund der neuen Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörden und des Unabhängigen Verwaltungssenates gravierende Mehrkosten entstehen werden.

Das Land Niederösterreich verlangt daher zunächst die Vorlage einer Kostendarstellung, welche den rechtlichen Vorgaben entspricht. Weiters verlangt das Land Niederösterreich im Fall der Realisierung des Entwurfes die Abgeltung der dadurch entstehenden Mehrkosten vom Bund.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

**1. An das Präsidium des Nationalrates,**

- 
2. An das Präsidium des Bundesrates
  3. Herr Bundesrat Karl BODEN, Reibers 41, 3844 Waldkirchen an der Thaya
  4. Frau Bundesrätin Martina DIESNER-WAIS, Pürbach 96, 3944 Schrems
  5. Herrn Bundesrat Friedrich HENSLENER, Untere Hauptstraße 4, 2471 Hollern
  6. Herrn Bundesrat Werner HERBERT, Schloßparksiedlung 35, 2433 Margarethen am Moos
  7. Frau Bundesrätin Elisabeth KERSCHBAUM, Albrechtsgasse 2/16, 2100 Korneuburg
  8. Frau Bundesrätin Juliane LUGSTEINER, Fourlanigasse 17, 2604 Theresienfeld
  9. Herrn Bundesrat Walter MAYR, Mitterweg 16, 2301 Mühlleiten
  10. Herrn Bundesrat Martin PREINER, Frohsdorf 25, 2821 Lanzenkirchen
  11. Frau Bundesrätin Bettina RAUSCH, Neustift 19, 3375 Krummnußbaum
  12. Herrn Bundesrat Kurt STROHMAYER-DANGL, Matzles 39, 3830 Waidhofen an der Thaya
  13. Frau Bundesrätin Christa VLADYKA, Marienheimgasse 8/7/1, 2460 Bruck an der Leitha
  14. Frau Bundesrätin Sonja ZWAZL, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
  15. An das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
  16. An das Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt
  17. An das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz
  18. An das Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg
  19. An das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Burgring 4, 8010 Graz
  20. An das Amt der Tiroler Landesregierung, Eduard Walnöfer Platz 3, 6020 Innsbruck
  21. An das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Römerstraße 15, 6900 Bregenz
  22. An das Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien
  23. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
  24. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
  25. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung  
Dr. P R Ö L L  
Landeshauptmann